



Kath. Kirchgemeinde 6264 Pfaffnau

Benützungsreglement

Pfarreiheim Pfaffnau

1. Zweck

Das Pfarreiheim dient der Seelsorge, den kirchlichen Organisationen und den Vereinen der Pfarreien Pfaffnau und Roggliswil. Nach Möglichkeit wird das Pfarreiheim auch in den Dienst der Öffentlichkeit gestellt, z.B. als Ort der Begegnung, Bildung, Sozialhilfe und Freizeitgestaltung.

2. Verwaltung

Die Verwaltung des Pfarreiheims untersteht dem Kirchenrat. Dieser erlässt eine Gebührenverordnung. Im Weiteren bestimmt er eine/n Hauswart/-in als verantwortlich für die Einhaltung der Benützungs- und Hausordnung.

3. Raumzuteilung

- 3.1 Einzelne Räume bleiben fest bestimmten Gruppen (Jugend, Spielgruppe) zugeteilt oder dienen einem besonderen Zweck (Raum für voreucharistischen Gottesdienst, Katecheten/innen-Raum). Diese Räume stehen in der Regel nicht zur freien Benützung zur Verfügung. Über Ausnahmen entscheidet der Kirchenrat in Absprache mit den Verantwortlichen der entsprechenden Gruppen.
- 3.2 Für die Benützung der Räumlichkeiten bedarf es einer Bewilligung des Kirchenrates.
- 3.3 Die Benützung der Räume ist für Pfarreiorganisationen unentgeltlich. Von anderen Organisationen / Personen wird eine Benützungsgebühr erhoben. Siehe Gebührenverordnung.

4. Allgemeines, Reservation

- 4.1 Anlässe im Pfarreiheim dürfen die Gottesdienste auf keine Art und Weise stören.
- 4.2 Gesuche für die Raumbenützung sind mindestens 2 Wochen vor dem beabsichtigten Anlass an das Pfarreisekretariat zu richten.
- 4.3 Pfarramt, Kirchgemeinde, Seelsorgende, Pastoralraum-Anlässe und kirchliche Organisationen haben Benützungsvorrecht. Ansonsten werden die Gesuche nach Eingangsdatum berücksichtigt. Im Zweifelsfall entscheidet der Kirchenrat. Das Pfarreisekretariat erstellt aufgrund der Reservationen einen Belegungsplan.
- 4.4 Die Benützenden sind verpflichtet Fahrräder, Mopeds und Autos geordnet abzustellen. Es soll beachtet werden, dass im Notfall Zugang für Arzt, Ambulanz oder Feuerwehr gewährleistet ist.

- 4.5 Der Schlüssel wird vom Pfarreisekretariat ausgehändigt. Der Verlust eines Schlüssels ist unverzüglich zu melden. Für verlorene Schlüssel und allfällige Folgekosten haften die Benützenden.
- 4.6 Die Hauswartin/der Hauswart gibt dem Kirchmeieramt Rapport ab. Dieses stellt den Benützenden Rechnung für die Belegung der Räume, sowie allfällige Folgekosten (Reparaturen, Ersatz, Zusatzreinigung etc.).

5. Inventar

- 5.1 **Reinigung:** Alle Räume und Einrichtungen sind mit Sorgfalt zu behandeln und nach jeder Benützung aufgeräumt und gereinigt abzugeben (siehe Hausordnung).
- 5.2 **Dekoration:** Raumdekorationen aller Art dürfen nur mit ausdrücklichem Einverständnis der Hauswartin/des Hauswartes angebracht werden. Es ist nicht erlaubt Klammern, Nägel, Schrauben oder Ähnliches an Wänden, Decken, Vorhängen oder Mobiliar anzubringen. Dekorationen müssen den geltenden feuerpolizeilichen Vorschriften entsprechen und sind unmittelbar nach dem Anlass wieder zu entfernen.
- 5.3 **Meldepflicht:** Die Benützenden der Räume haften für Unfälle sowie für Beschädigungen an Gebäude und Mobiliar. Entstandene Schäden oder besondere Vorkommnisse sind von den Benützenden unverzüglich der Hauswartin/dem Hauswart zu melden.

6. Technische Anlagen:

- 6.1 Der **Beamer** kann gegen eine Benutzungsgebühr gemietet werden. Er ist mit grösster Sorgfalt zu benützen. Der Schlüssel wird erst nach Instruktion durch die Hauswartin/den Hauswart ausgehändigt.
- 6.2 Die Benützung des **Liftes** ist ausschliesslich körperlich Beeinträchtigten vorbehalten.

7. Immissionen / Sorgfaltspflicht

- 7.1 Die Benützenden sind für Ruhe und Ordnung innerhalb und ausserhalb des Pfarreiheimes verantwortlich. Bei musikalischen Anlässen sind ab 22 Uhr die Fenster zu schliessen. Lautsprecheranlagen sind so zu betreiben, dass kein Lärm nach draussen dringt.
- 7.2 Ruhestörungen und Belästigungen um das Pfarreiheim sind zu unterlassen. Wir bitten um Rücksichtnahme auf die Nachbarschaft.
- 7.3 Alle Räume und Einrichtungen sind mit grösster Sorgfalt zu benützen. Es darf kein bewegliches Mobiliar wie Geschirr, Bestuhlung, Apparate etc. aus den Räumlichkeiten entfernt werden.

8. Durchführung der Anlässe, Bewilligungen

- 8.1 **Bewilligungen:** Für Anlässe notwendige gesetzliche Bewilligungen sind vom Veranstaltenden einzuholen. Eine Kopie ist der Hauswartin/dem Hauswart abzugeben (siehe Merkblatt Einzelanlässe).
- 8.2 **Minderjährige:** Bei Veranstaltungen von Minderjährigen übernimmt eine erwachsene Person die Aufsicht und Verantwortung.
- 8.3 Es dürfen maximal 100 Personen anwesend sein (gemäss feuerpolizeilicher Bestimmung).
- 8.4 **Alkohol:** Bei Konsumation von Alkohol sind die gesetzlichen Vorgaben strikt einzuhalten (siehe Jugendschutzbestimmungen Anlässe).
- 8.5 **Rauchen:** Das Rauchen jeglicher Substanzen innerhalb des Pfarreiheimes ist absolut verboten.
- 8.6 **Haftung:** Die Veranstaltenden haften für alle Schäden, die nachweisbar durch sie oder durch Besuchende an Räumlichkeiten, Anlagen und Inventar verursacht werden. Allfällige Beschädigungen oder verloren gegangene Einrichtungs- und Inventargegenstände sind unverzüglich der Hauswartin/dem Hauswart zu melden.

Personen- und Sachschäden: Für Personen- und Sachschäden, die den Benützenden oder Besuchenden erwachsen können, lehnt die Kirchgemeinde jegliche Haftung ab, soweit sie nicht vom Gesetz zwingend vorgeschrieben ist. Sofern es die Veranstaltenden als notwendig erachten, schliessen sie entsprechende Versicherungen selber ab.

Diebstähle: Für Diebstähle lehnt die Kirchgemeinde jegliche Haftung ab.

9. Öffnungszeiten

Die regulären Öffnungszeiten sind von 08.00 – 24.00 Uhr.

Für spezielle Anlässe können die Öffnungszeiten auf Gesuch hin geändert werden. Jugendanlässe und Tanzveranstaltungen für Minderjährige werden jedoch nur bis 24.00 Uhr bewilligt.

10. Schlussbestimmungen

Ausnahmen vom geltenden Reglement können nur durch Entscheid des Kirchenrates beschlossen werden.

Veranstaltenden, welche sich diesem Reglement widersetzen, kann das Benützungsrecht ganz oder teilweise entzogen werden.

Soweit nicht vorstehende Bestimmungen und Reglemente sowie weitere Anhänge vorgehen, kommt das schweizerische Recht, namentlich das OR zur Anwendung. Der Gerichtsstand ist Pfaffnau.

11. Inkraftsetzung

Dieses Reglement wurde vom Kirchenrat anlässlich der Sitzung vom 4. März 2024 neu überarbeitet und den aktuellen Gegebenheiten angepasst. An der Kirchgemeindeversammlung vom 23. April 2024 wurde das Reglement von den Stimmberechtigten beschlossen. Das neue Reglement tritt am 1. September 2024 in Kraft.

Pfaffnau, 23. April 2024

Präsident

Aktuarin

Peter Portmann

Esther Ruckstuhl-Scheidegger

Stand: 01.09.2024/mv